



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



Prüfbehörde
Energiepreisbremsen

Prüfbehörde Energiepreisbremsen

An die zur Erklärung nach

§ 30 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b StromPBG,

§ 30a Absatz 2 StromPBG und/oder

§ 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EWPBG

(„finale Selbsterklärung mit Bescheid der Prüfbehörde“)

verpflichteten Letztverbraucher bzw. Kunden,

ihre verbundenen Unternehmen, und

Elektrizitäts- bzw. Energieversorgungsunternehmen

Berlin, 19. August 2024

Bedingte, erneute Fristverlängerung für die Abgabe der finalen Selbsterklärung mit Bescheid der Prüfbehörde nach dem Strompreisbremsegesetz (StromPBG) bzw. dem Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz (EWPBG) bei Stellung eines Antrags auf Feststellung der Höchstgrenzen bei der Prüfbehörde bis zum 2. September 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Frist zur Abgabe der finalen Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG, nach § 30a Absatz 2 StromPBG und/oder nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 EWPBG („finale Selbsterklärung“) wurde Unternehmen als Letztverbraucher von Strom bzw. Erdgas und/oder als Kunden von Wärme („letzterverbrauchende Unternehmen“) auf Antrag von der Prüfbehörde vom 31. Mai 2024 auf den 2. September 2024 verlängert.

Gleichzeitig mit einer Verlängerung der Frist zur Abgabe der finalen Selbsterklärung verlängerte die Prüfbehörde die Frist zur Mitteilung an den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber nach § 30 Absatz 5 StromPBG und/oder nach § 22 Absatz 5 EWPBG, sofern aufgrund der Höhe der Entlastungsbeträge anwendbar, sowie folgende Fristen der Lieferanten des betreffenden Unternehmens auf den 30. September 2024:

- Frist zur Erstellung der Jahresendabrechnung nach § 12 Absatz 3 StromPBG und/oder nach § 20 Absatz 2 EWPBG,
- Frist zur Rückforderung von Entlastungsbeträgen nach § 12 Absatz 2a StromPBG und/oder nach § 20 Absatz 1a EWPBG,
- Frist zur Rückforderung von Entlastungsbeträgen nach § 9 Absatz 5 Satz 4 StromPBG i.V.m. § 12 Absatz 4 StromPBG, nach § 10 Satz 6 StromPBG i.V.m. § 12 Absatz 4 StromPBG und/oder nach § 18 Absatz 5 Satz 2 EWPBG i.V.m. § 20 Absatz 3 EWPBG.

...



Es zeigt sich, dass letztverbrauchende Unternehmen, denen eine Fristverlängerung für die Abgabe der finalen Selbsterklärung von der Prüfbehörde gewährt wurde, ihre finale Selbsterklärung mit Bescheid der Prüfbehörde auch nicht innerhalb der verlängerten Frist bis zum 2. September 2024 an ihre Lieferanten übermitteln können.

In unserer Funktion als nach § 48a Absatz 1 StromPBG beliehene Prüfbehörde informieren wir Sie darüber, dass letztverbrauchende Unternehmen, denen eine Fristverlängerung für die Abgabe der finalen Selbsterklärung bis zum 2. September 2024 gewährt wurde, ihre finale Selbsterklärung mit Bescheid der Prüfbehörde **unverzüglich nach Erhalt des Bescheids, spätestens bis zum 31. Oktober 2024¹** an ihre Lieferanten zu übermitteln haben. **Bedingung** hierfür ist, dass sie ihren Antrag auf Feststellung der Höchstgrenzen nach § 11 StromPBG und/oder nach § 19 EWPBG bei der Prüfbehörde unter Nutzung des Antragsportals bis spätestens 2. September 2024 gestellt haben. Gleiches gilt für verbundene Unternehmen, für die die Feststellung der Höchstgrenzen ebenfalls zu beantragen ist.² Anträge auf Feststellung der Höchstgrenzen nach § 11 StromPBG und/oder nach § 19 EWPBG gelten nach diesem Termin als verfristet.

Gleichzeitig verlängert die Prüfbehörde folgende **Fristen von Lieferanten betreffend letztverbrauchende Unternehmen**, von denen sie über eine von der Prüfbehörde gewährte Fristverlängerung für die Abgabe der finalen Selbsterklärung bis zum 2. September 2024 informiert wurden³:

- Frist zur **Erstellung der Jahresendabrechnung** nach § 12 Absatz 3 StromPBG und/oder nach § 20 Absatz 2 EWPBG auf den **30. November 2024**,
- Frist zur **Rückforderung von Entlastungsbeträgen** nach § 12 Absatz 2a StromPBG und/oder nach § 20 Absatz 1a EWPBG auf den **30. November 2024**,
- Frist zur **Rückforderung von Entlastungsbeträgen** nach § 9 Absatz 5 Satz 4 StromPBG i.V.m. § 12 Absatz 4 StromPBG und/oder nach § 18 Absatz 5 Satz 2 EWPBG i.V.m. § 20 Absatz 3 EWPBG auf den **30. November 2024**,
- Frist nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) Preisbremsen-Entlastungsrückforderungsverordnung (PBRüV), die auch Anwendung auf die rechtsgeschäftliche Abtretung findet⁴, für die **Aufforderung zur Rückforderung** bis zum **30. November 2024** (bisher gemäß Schreiben der Prüfbehörde vom 31. Mai 2024: 30. September 2024),
- Frist nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) PBRüV, die auch Anwendung auf die rechtsgeschäftliche Abtretung findet, für die **erste Mahnung** (bisher gemäß Schreiben der

¹ Die Frist nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG bzw. § 22 Absatz 1 Nummer 2 EWPBG von einem Monat nach Zugang der Feststellung findet keine Anwendung, da den letztverbrauchenden Unternehmen hiermit bereits eine zweite Fristverlängerung gewährt wird. Insofern ist die finale Selbsterklärung mit Feststellungsbescheid in diesen hier beschriebenen Anwendungsfällen unverzüglich nach Erhalt an die Lieferanten zu übermitteln.

² Siehe hierzu auch Kapitel 5.8.3 und 5.8.4 der FAQ zu Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG (Version 17 vom 11.07.2024) (https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/ewpbg-hoechstgrenze-selbsterklaerung.pdf?__blob=publicationFile&v=44)

³ Diese Verlängerung ist unabhängig von einer etwaigen weiteren, bedingten Fristverlängerung im Falle der Stellung eines Antrags auf Feststellung der Höchstgrenzen bis zum 2. September 2024.

⁴ Siehe hierzu das Schreiben der Prüfbehörde vom 31. Mai 2024 (https://pruefbehoeerde.pwc.de/assets/Pr%C3%BCfbeh%C3%B6rde_Schreiben_Forderungsabtretung_31052024.pdf)



Prüfbehörde vom 31. Mai 2024: 31. Oktober 2024) auf den **31. Dezember 2024** und für die **zweite Mahnung** auf den **31. Januar 2025** (bisher gemäß Schreiben der Prüfbehörde vom 31. Mai 2024: 31. Dezember 2024).

Sofern letztverbrauchende Unternehmen ihre finalen Selbsterklärungen nicht innerhalb der (verlängerten) Frist (spätestens bis zum 31. Oktober 2024) an ihre Lieferanten übermitteln, **haben die Lieferanten sämtliche gewährten Entlastungsbeträge nach § 9 Absatz 5 Satz 2 StromPBG i.V.m. § 12 Absatz 3 StromPBG und/oder nach § 18 Absatz 5 Satz 2 EWPBG i.V.m. § 20 Absatz 2 EWPBG bis spätestens 30. November 2024 vollständig zurückzufordern**. Finale Selbsterklärungen nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben c und d StromPBG und/oder nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben c und d EWPBG gelten nach diesem Termin als verfristet mit der damit verbundenen Rechtsfolge der Rückforderung.

Schienenbahnen, denen eine Fristverlängerung für die Abgabe der finalen Selbsterklärung bis zum 2. September 2024 gewährt wurde, haben ihre finale Selbsterklärung mit Bescheid der Prüfbehörde **unverzüglich nach Erhalt des Bescheids und des Prüfvermerks nach § 30a Absatz 2 Nummer 3 StromPBG, spätestens bis zum 31. Dezember 2024¹** an ihre Lieferanten zu übermitteln. **Bedingung** hierfür ist, dass sie ihren Antrag auf Feststellung der Höchstgrenzen nach § 11a StromPBG bei der Prüfbehörde bis spätestens 2. September 2024 gestellt haben. Anträge auf Feststellung der Höchstgrenzen nach § 11a StromPBG gelten nach diesem Termin als verfristet.

Gleichzeitig verlängert die Prüfbehörde folgende **Fristen von Lieferanten betreffend Schienenbahnen**, von denen sie über eine von der Prüfbehörde gewährte Fristverlängerung für die Abgabe der finalen Selbsterklärung bis zum 2. September 2024 informiert wurden²:

- Frist zur **Erstellung der Jahresendabrechnung** nach § 12 Absatz 3 StromPBG auf den **31. Januar 2025**,
- Frist zur **Rückforderung von Entlastungsbeträgen** nach § 12 Absatz 2a StromPBG auf den **31. Januar 2025**,
- Frist zur **Rückforderung von Entlastungsbeträgen** nach § 10 Satz 6 StromPBG i.V.m. § 12 Absatz 4 StromPBG auf den **31. Januar 2025**,
- Frist nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) Preisbremsen-Entlastungsrückforderungsverordnung (PBRüV), die auch Anwendung auf die rechtsgeschäftliche Abtretung findet³, für die **Aufforderung zur Rückforderung** bis zum **31. Januar 2025** (bisher gemäß Schreiben der Prüfbehörde vom 31. Mai 2024: 30. September 2024),
- Frist nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) PBRüV, die auch Anwendung auf die rechtsgeschäftliche Abtretung findet, für die **erste Mahnung** (bisher gemäß Schreiben der

¹ Die Frist nach § 30a Absatz 2 StromPBG von einem Monat nach Zugang der Feststellung findet keine Anwendung, da den Schienenbahnen hiermit bereits eine zweite Fristverlängerung gewährt wird. Insofern ist die finale Selbsterklärung mit Feststellungsbescheid und Prüfvermerk in diesen hier beschriebenen Anwendungsfällen unverzüglich nach Erhalt an die Lieferanten zu übermitteln.

² Diese Verlängerung ist unabhängig von einer etwaigen weiteren, bedingten Fristverlängerung im Falle der Stellung eines Antrags auf Feststellung der Höchstgrenzen bis zum 2. September 2024.

³ Siehe hierzu das Schreiben der Prüfbehörde vom 31. Mai 2024 (https://pruefbehoeerde.pwc.de/assets/Pr%C3%BCfbeh%C3%B6rde_Schreiben_Forderungsabtretung_31052024.pdf)



Prüfbehörde vom 31. Mai 2024: 31. Oktober 2024) auf den **28. Februar 2025** und für die **zweite Mahnung** auf den **31. März 2025** (bisher gemäß Schreiben der Prüfbehörde vom 31. Mai 2024: 31. Dezember 2024).

Die Mitteilung der letztverbrauchenden Unternehmen an den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber nach § 30 Absatz 5 StromPBG und/oder nach § 22 Absatz 5 EWPBG, sofern aufgrund der Höhe der Entlastungsbeträge anwendbar, hat unverändert bis spätestens **30. September 2024** zu erfolgen im Falle einer zuvor von der Prüfbehörde gewährten Fristverlängerung für die Abgabe der finalen Selbsterklärung bis zum 2. September 2024.

Sofern Schienenbahnen ihre finalen Selbsterklärungen nicht innerhalb der (verlängerten) Frist (spätestens bis zum 31. Dezember 2024) an ihre Lieferanten übermitteln, **haben die Lieferanten sämtliche gewährten Entlastungsbeträge nach § 10 Satz 6 StromPBG i.V.m. § 12 Absatz 4 StromPBG vollständig zurückzufordern**. Finale Selbsterklärungen nach § 30a Absatz 2 StromPBG gelten nach diesem Termin als verfristet mit der damit verbundenen Rechtsfolge der Rückforderung.

Eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 43 Absatz 1 Nummer 6 StromPBG und/oder nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 EWPBG wegen nicht rechtzeitiger Abgabe der finalen Selbsterklärung erfolgt nicht, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

1. Dem letztverbrauchenden Unternehmen, das eine finale Selbsterklärung mit Bescheid der Prüfbehörde abgibt, und seinen verbundenen Unternehmen wurde eine Fristverlängerung für die Abgabe der finalen Selbsterklärung bis zum 2. September 2024 gewährt **und**
2. das entsprechende letztverbrauchende Unternehmen und seine verbundenen Unternehmen haben bis spätestens 2. September 2024 jeweils einen Antrag auf Feststellung der Höchstgrenzen nach § 11 StromPBG, nach § 11a StromPBG und/oder nach § 19 EWPBG bei der Prüfbehörde gestellt und den Bescheid der Prüfbehörde unverzüglich nach Erhalt des Bescheids, spätestens bis zum 31. Oktober 2024 bzw. davon abweichend Schienenbahnen spätestens bis zum 31. Dezember 2024, an ihre Lieferanten übermittelt.

Bei Abgabe von finalen Selbsterklärung(en) nach dem 31. Oktober 2024 bzw. bei Schienenbahnen nach dem 31. Dezember 2024 muss jedoch mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prüfbehörde Energiepreisbremsen